

## SCHUTZSCHIRMVERFAHREN

Das Insolvenzrecht ist weniger auf die Zerschlagung als vielmehr auf die Sanierung von Unternehmen ausgerichtet. Die wichtigsten Informationen zum Schutzschirmverfahren werden in diesem Merkblatt dargestellt.

### ÜBERBLICK:

Das Schutzschirmverfahren wird auf Antrag des Schuldners durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung des Schutzschirmverfahrens muss vom Schuldner selbst gestellt werden, verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung. Das Schutzschirmverfahren wird durchgeführt, wenn beim Schuldner eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung vorliegt, wenn Sanierung des Unternehmens nicht offensichtlich aussichtslos ist und hierüber eine Bescheinigung eines erfahrenen Krisen- und Sanierungsberaters ausgestellt ist. Der Schuldner muss dann innerhalb von einer Frist von maximal drei Monaten einen Sanierungsplan ausarbeiten. Während dieser Zeit ist der Schuldner vor Vollstreckungsmaßnahmen durch seine Gläubiger geschützt.

### ZIEL DES SCHUTZSCHIRMVERFAHRENS

Ziel des Schutzschirmverfahrens ist es, die Eigenverwaltung zusätzlich zu stärken und dem Schuldner einen Anreiz für eine frühzeitige Sanierung zu bieten. Gerade noch zahlungsfähige Unternehmen können mit dem Schutzschirmverfahren eine frühzeitige Sanierung Ihres Betriebes erreichen. Während des Schutzschirmverfahrens ist das Unternehmen für drei Monate vor dem Zugriff seiner Gläubiger geschützt und der Schuldner behält weiter die Kontrolle über sein Unternehmen. Dem Unternehmer wird währenddessen ein vorläufiger Sachwalter zur Seite gestellt. Innerhalb der drei Monate hat der Unternehmer ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. Dieses Konzept wird dann als Insolvenzplan umgesetzt.

## MÖGLICHKEITEN IM SANIERUNGSVERFAHREN

Für eine erfolgreiche Sanierung von Unternehmen hält die Insolvenzordnung verschiedene Maßnahmen bereit:

- Die Gläubiger haben im Eröffnungsverfahren Einfluss auf die Wahl des Insolvenzverwalters durch den vorläufigen Gläubigerausschuss, der bei Unternehmen einer bestimmten Größenordnung zwingend ist. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die Anforderungen an die Unabhängigkeit des (vorläufigen) Insolvenzverwalters gelockert sind, denn dieser darf nicht allein auf Grund eines Vorschlags durch den Schuldner oder Gläubiger oder wegen einer vorherigen allgemeinen Beratung des Schuldners über Ablauf und Folgen des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen werden.
- Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung.
- Schutzschirmverfahren vor der Insolvenzeröffnung zur Vorbereitung einer Sanierung durch Insolvenzplan in Kombination mit Eigenverwaltung: bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und nicht offensichtlich aussichtsloser Sanierung soll die Firma unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters frei von Vollstreckungsmaßnahmen die Chance haben, einen Sanierungsplan zu erarbeiten.
- Der Schuldner kann beantragen, dass ein bestimmter Sachwalter bestellt wird. Das Gericht kann einen Vorschlag nur ablehnen, wenn die Person zur Übernahme des Amtes offensichtlich ungeeignet ist. Ein Grund für eine Ablehnung könnte z.B. sein, dass der vorgeschlagene Sachwalter die Bescheinigung über die Sanierungsfähigkeit ausgestellt hat und es ihm somit an der nötigen Unabhängigkeit fehlt.
- Der Schuldner kann beantragen, dass er Masseverbindlichkeiten begründen kann und hat so die Chance, den Betrieb weiterzuführen.
- Die Gesellschafter können in den Insolvenzplan einbezogen werden. Sie stellen dann eine eigene „Gläubigergruppe“ dar. Grundsätzlich bleiben die Rechte der Gesellschafter zwar vom Plan unberührt, im Insolvenzplan kann aber nun grundsätzlich **jede gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahme beschlossen** werden.
- Die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Gesellschaftsanteile ist möglich („debt-equity-swap“). Da hierdurch die Widerstände von Altge-

sellschaftern überwunden werden können, verbessern sich die Chancen auf eine erfolgreiche Unternehmenssanierung.

#### **Mehr Einfluss der Gläubiger:**

Die Gläubiger haben schon im Eröffnungsverfahren die Möglichkeit, einen **vorläufigen Gläubigerausschuss** einzusetzen (§ 22 a InsO) und sind dann in der Lage bei der Auswahl des Insolvenzverwalters mitzubestimmen. Vorgaben des Ausschusses hinsichtlich der Person des Verwalters sind für den Richter bindend, wenn der Beschluss einstimmig war. Das Gericht kann den vom Gläubigerausschuss einstimmig benannten Insolvenzverwalter nur ablehnen, wenn die vorgeschlagene Person ungeeignet ist.

In Insolvenzverfahren über Unternehmen, die eine bestimmte Größe mit einer damit verbundenen wirtschaftlichen Bedeutung aufweisen, ist die Einberufung eines vorläufigen Gläubigerausschusses durch das Insolvenzgericht sogar zwingend. Dies gilt, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat:

- mindestens 4.840.000 Euro Bilanzsumme (nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 HGB);
- mindestens 9.680.000 Euro Umsatzerlöse;
- mindestens 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt;

Dies gilt nicht, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt wurde, die Einsetzung im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig wäre oder die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage führen würde.

Unterhalb der wirtschaftlichen Mindestkriterien liegt es im Ermessen des Insolvenzgerichts einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, wenn der Schuldner dies beantragt. Der vorläufige Gläubigerausschuss unterstützt und überwacht den Insolvenzverwalter.

#### **Förderung der Eigenverwaltung:**

Eine Eigenverwaltung (§ 270 a ff. InsO) kann bereits dann angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. Eine Ablehnung der Eigenverwaltung ist schriftlich vom Gericht zu begründen. Es gibt allerdings kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung. Befürwortet der Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung einstimmig, ist das Gericht hieran gebunden. Auch eine

vorläufige Eigenverwaltung vor Insolvenzeröffnung ist möglich (siehe dazu auch unten zu Schutzschirmverfahren). Bei einer Eigenverwaltung kann der Schuldner unter Aufsicht eines Sachwalters selbst die Insolvenzmasse verwalten und über sie verfügen. Der Sachwalter prüft die wirtschaftliche Lage und überwacht die Geschäftsführung. Es bedarf seiner Zustimmung zu Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, und im Übrigen hat er ein Widerspruchsrecht gegen Handlungen des Schuldners.

### **Vollstreckungsschutz bei Vollstreckungsversuchen nach der Verfahrensaufhebung:**

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen bis zum Abstimmungstermin nicht angemeldet haben, können untersagt oder einstweilig eingestellt werden, soweit die Durchführung des Insolvenzplans gefährdet ist (§ 259 a InsO). In diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsam ist die Verkürzung der Verjährungsfrist für solche Forderungen, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden sind: Diese unterliegen zukünftig einer Verjährungsfrist von einem Jahr (§ 259 b InsO).

## **ABLAUF SANIERUNGSVERFAHREN**

Das Schutzschirmverfahren (§ 270 b InsO) ist ein Spezialfall der Eigenverwaltung, um dem Schuldner durch frühzeitiges Handeln die Sanierung seines Unternehmens zu erleichtern. Es handelt sich dabei um ein **Vorbereitungsverfahren für eine Sanierung durch Insolvenzplan in Kombination mit Eigenverwaltung**. Dem Insolvenzantrag des Schuldners ist zwingend ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Bei einem nicht eingestellten Geschäftsbetrieb sollen darin bestimmte Forderungen besonders kenntlich gemacht sein. Sofern der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt ist, müssen zudem in jedem Fall Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer gemacht werden.

Auf Antrag des Schuldners sind Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Das Gericht darf während des „Schutzschirmverfahrens“ keinen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und dem Schuldner auch die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen nicht entziehen. Dem Schuldner wird eine Frist von max. 3 Monaten zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans gesetzt.

Eine spätere Aufhebung des Schutzschirmverfahrens ist möglich, wenn die geplante Sanierung aussichtslos geworden ist, oder der vorläufige Gläubigerausschuss dies mit Kopfmehrheit beantragt oder ein Gläubiger Antrag auf Aufhebung stellt, weil er glaubhaft machen kann, dass die Anordnung für die Gläubiger nachteilig ist. In diesen Fällen entscheidet das Insolvenzgericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

**Hinweis:** Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.